



## **Statuten**

**vom 10. April 1997**

**der**

**Stiftung Therapiehof Schwand  
Münsingen**

**Justiz-, Gemeinde-  
und Kirchendirektion  
des Kantons Bern**

**Direction de la justice, des  
affaires communales et des  
affaires ecclésiastiques du  
canton de Berne**

## Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 19. April 1982 (Urschrift Nr. 3256) haben Herr Eduard Blaser und seine Ehegattin Frau Greta Blaser-Kappeler als Stifter die Stiftung „Therapiehof Uetligen bei Bern“ errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Aenderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
3. Dabei wird auch der Name der Stiftung geändert und der Sitz von Wohlen b. Bern nach Münsingen verlegt.

# Statuten

## I. Errichtung

### 1. Name und Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Name

„Stiftung Therapiehof Schwand“  
besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung ist Münsingen. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, den Sitz an einen anderen Ort des Kantons Bern zu verlegen.

### 2. Zweck

#### **Art. 2**

1. Die Stiftung unterstützt alle Bestrebungen, welche behinderten Menschen durch das Pferd helfen wollen, umfassend:
  - a. Das Therapeutische Reiten (heilpädagogisches und psychotherapeutisches Reiten).
  - b. Die Hippotherapie als physiotherapeutische Behandlungsform.
  - c. Das Reiten für Behinderte als Behindertensport.
2. Die Stiftung fördert den sinnvollen und richtigen Einsatz des Pferdes für den behinderten Menschen durch:
  - a. Ausbildung von Heilpädagogen, Physiotherapeuten und Helfern im Umgang mit dem Pferd.
  - b. Auswahl und Ausbildung von Therapiepferden.
3. Die Stiftung fördert das praktische Wissen und die wissenschaftliche Forschung auf diesen Gebieten durch:
  - a. Kontakte mit den entsprechenden Stellen an Hochschulen und praktischen Ausbildungsstätten im In- und Ausland.
  - b. Aufbau einer Dokumentations- und Informationsstelle.
  - c. Unterstützung von Forschungsarbeiten.
4. Die Stiftung erstellt und betreibt im Kanton Bern mit ausgewiesenem Fachpersonal einen Therapiehof für Behinderte, in welchem die unter Ziffer 1 und 2 genannten Behandlungsformen und Tätigkeiten praktisch durchgeführt werden.

5. Bei der Gestaltung und beim Betrieb des Therapiehofes sind gegebenenfalls die folgenden Leitsätze zu berücksichtigen:
- a. Der Therapiehof soll einfach, natürlich und kinderfreundlich gestaltet werden, um eine „Bauernhofatmosphäre“ zu schaffen. Neben den Therapiepferden sind nach dem Modell der Jugendfarmen auch einige andere Tiere zu halten.
  - b. Der Hof soll trotz seiner eindeutigen Zweckbestimmung als Therapiehof kein Ghetto für Behinderte sein. Er nutzt auch die idealen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten. Es sollen daher auch Nichtbehinderte im richtigen Umgang mit Tieren, besonders mit Kleinpferden, angeleitet werden.
  - c. Die im Betrieb auf jeder Stufe direkt verantwortlichen Personen sollen eine aktive Gemeinschaft bilden, in welcher neben den organisatorischen Verpflichtungen auch therapeutische und pädagogische Zielsetzungen verfolgt werden können. Die Aufnahme von Freiwilligen in diese Gemeinschaft soll möglich sein.

### 3. Widmung

Der Stiftung wurde bei der Errichtung ein Kapital von Fr. 100'000.-- zugewendet. Das Stiftungsvermögen kann durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifftenden oder von Dritten vermehrt werden.

## II. Verwaltung des Stiftungsvermögens

### Art. 4

Ueber Anlage und Verwaltung des Stiftungsgutes entscheidet der Stiftungsrat innerhalb des Stiftungszweckes nach freiem Ermessen.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes darf neben den Erträgen und weiteren Zuwendungen von irgendwelcher Seite auch das Stiftungskapital verwendet werden. Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auch Darlehen aufnehmen, Grundpfandrechte errichten und alle weiteren zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eingehen.

Für die Stiftung gelten allgemein die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung (Art. 957f. OR). Vorbehalten bleiben die für Stiftungen massgebenden Sondervorschriften des Zivil- und Steuerrechtes.

Das Geschäftsjahr wird vom Stiftungsrat festgelegt.

### III. Organisation

#### Art. 5

Die Stiftung hat folgende Organe:

- a. Stiftungsrat
- b. Betriebsleitung
- c. Revisionsstelle

#### 1. Der Stiftungsrat

##### *1.1. Kompetenzen*

#### Art. 6

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Dies ist insbesondere:

1. Wahl der Betriebsleitung und der Revisionsstelle.
2. Erlass von Reglementen, Weisungen und Richtlinien, welche die Art und Weise regeln, in der der Stiftungszweck erreicht werden soll.
3. Bewilligung von Budgets.
4. Bewilligung von Ausgaben und Investitionen ausserhalb des bewilligten Budgets.
5. Abnahme von Berichten und der Jahresrechnung der Betriebsleitung sowie der Revisionsstellenberichte.
6. Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.
7. Offizielle Vertretung nach aussen.

##### *1.2. Organisation*

#### Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen mehrheitlich in der Schweiz domizilierte Schweizerbürger sein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stiftungsräte anwesend ist. Beschlüsse (einschliesslich Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Erlass, Aufhebung und Aenderung allfälliger Reglemente bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stiftungsräte. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf, vorbehältlich von Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten, der Mehrheit aller Stiftungsräte.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er wählt insbesondere seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Sollte sich eine Erneuerung des Stiftungsrates als unöglich erweisen, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, den Stiftungsrat neu zu bestellen.

Der Stiftungsrat wird unter Angabe der Traktanden vom Präsidenten einberufen, dies so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 1 Mal pro Jahr.

Ueber die Beschlüsse wird ein kurzes vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt.

## 2. Die Betriebsleitung

### *2.1 Kompetenzen*

#### **Art. 8**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Leitung des Therapiehofes.

#### a. Geschäftsführung

Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel (im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente, Weisungen und Richtlinien) zur Erreichung des Stiftungszweckes optimal eingesetzt werden. Sie berichtet dem Stiftungsrat periodisch über ihre Tätigkeit.

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts. Sie hat dem Stiftungsrat jährlich ein Tätigkeitsprogramm und ein Budget für das folgende Geschäftsjahr zu unterbreiten.

Ausgaben und Investitionen ausserhalb des bewilligten Budgets hat sie vom Stiftungsrat genehmigen zu lassen.

#### b. Hofleitung

Die Betriebsleitung ist für die Besorgung aller mit der Hofleitung im Zusammenhang stehenden Arbeiten verantwortlich. Sie hält sich an die Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrates und untersteht seiner Aufsicht.

Der Betriebsleitung obliegt im besonderen:

1. Einstellung und Entlassung von Personal.
2. Führung des Personals und Festlegung der betriebsinternen personellen Organisation.
3. Festlegung und Ueberwachung des Betriebsablaufes.
4. Erledigung der erforderlichen administrativen Arbeiten.

### *2.2. Organisation*

#### **Art. 9**

Die Betriebsleitung kann sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzen.

Als Kollektiv konstituiert sie sich selbst und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

## 3. Revisionsstelle

#### **Art. 10**

1. Der Stiftungsrat bezeichnet einen befähigten Revisor, der das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.
2. Der Revisor wird für jeweils 1 Jahr gewählt; er ist wieder wählbar.
3. Der Revisor darf nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

#### Art. 11

1. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
2. Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Kontrollstelle vor. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

#### IV. Verantwortlichkeit

#### Art. 12

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Kontrolle und Aufsicht betrauten Personen haften der Stiftung gegenüber für getreue und sorgfältige Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben und Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten.

#### V. Aenderung der Statuten

#### Art. 13

1. Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen mit Zweidrittelsmehrheit eine Aenderung der Statuten beschliessen und bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

#### VI. Aufhebung der Stiftung

#### Art. 14

1. Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat mit Zweidrittelsmehrheit die Aufhebung beschliessen und bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
2. ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.
3. Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
4. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

10 APR. 1997

Urs Wettstein



Vizepräsident  
des Stiftungsrates

Marcel Schneider



Präsident  
des Stiftungsrates



AMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG UND  
STIFTUNGSAUFSICHT DES KANTONS BERN

Antrag entsprochen mit Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
vom 10 APR. 1997 *Bn*